

Produktdatenblatt

DOROSOL® C

Kalk- Zement- Gemisch gemäß FGSV Merkblatt

Produktbeschreibung:

DOROSOL® C ist ein werksmäßig hergestelltes Spezialbindemittel gemäß „FGSV Merkblatt zur Herstellung, Wirkungsweise und Anwendung von Mischbindemitteln, Stand 2012 Abs. 3.1.1“ **DOROSOL® C** wird hergestellt aus genormten Kalk nach DIN EN 459 Teil 1, aus genormten Zement nach DIN EN 197 Teil 1, hydraulischen Bestandteilen der DIN EN 197-1 und genormten Tragschichtbinder nach DIN EN 13282.

Anwendung :

DOROSOL® C wird im Grund- und Straßenbau zur Bodenverbesserungen eingesetzt.

Eigenschaften:

DOROSOL® C erzeugt eine verdichtungswillige Bodenstruktur und verleiht dem verdichteten Boden eine hohe Tragfähigkeit. **DOROSOL® C** besitzt eine hohe Mahlfeinheit. In unseren Bindemittelmischanlagen kann **DOROSOL® C** in seiner Festigkeitsentwicklung auf die anstehenden Böden sowie auf die Anforderungen der Baustelle eingestellt werden.

Verarbeitung :

DOROSOL® C wird direkt auf den Boden ausgestreut und anschließend eingefräst. Je nach Bodenart kann die Verdichtungsarbeit direkt oder nach einigen Stunden erfolgen. Es ist mit dem anstehenden Boden eine Eignungsprüfung für den Einzelfall durchzuführen. Die dem Boden in der Regel zuzugebende Menge beträgt je nach Ergebnis der Eignungsprüfung ca. 2 – 8 M.- %.

DOROSOL® C darf wie alle hydraulischen Bindemittel nicht in Gewässer eingeleitet werden. Eine pH-Werterhöhung kann temporär erfolgen. **DOROSOL® C** wird pulverförmig geliefert. Bei der Lagerung und Verarbeitung ist darauf zu achten, dass eine Staubentwicklung und Verwirbelung nicht erfolgt. Aufgrund von Praxiserfahrungen auf Baustellen und laut allgemeiner Empfehlungen sollten bei Boden- und Lufttemperaturen unter +5 °C möglichst keine Bodenbehandlungen ausgeführt werden.

DOROSOL® C ist im Rahmen der Verarbeitung so zu verwenden, dass ein Austrag auf Bereiche außerhalb der zu bearbeiteten Fläche weder bei der Ausbringung, noch bei der späteren Verarbeitung, auch nicht durch Verwehungen, erfolgt. Wegen der pulverförmigen Beschaffenheit ist es erforderlich, dass Lagerungsbehälter staubdicht und für eine pneumatische Befüllung geeignet sind. Material bis zur endgültigen Verwendung trocken lagern, da das Material mit Wasser unter Hitzeentwicklung reagiert. Es kann zu einer Gefährdung für entflammables Material kommen. Verpacktes Material ist vor eindringender Feuchtigkeit zu schützen. Aufgrund der alkalischen Eigenschaften kann es zu Beschädigungen durch Anhaftungen und Verfärbungen an anderen Gegenständen führen. Weitere Informationen für den sicheren und sachgemäßen Umgang mit **DOROSOL® C** sind dem Sicherheitsdatenblatt zu entnehmen.

Das aktuelle Sicherheitsdatenblatt finden Sie im Downloadbereich auf unserer Internetseite: www.gh-tbaustoffe.de. Falls Sie keine Möglichkeit haben, die Sicherheitsdatenblätter online abzurufen, bitten Sie uns, Ihnen diese umgehend in Papierform zukommen zu lassen.

Stand: Juni 2016

Überwachung :

DOROSOL® C wird im Labor des Herstellerwerkes überwacht.

Umweltverträglichkeit :

DOROSOL® C 30, DOROSOL® C 50 und DOROSOL® C 70 sind nach den Kriterien der BBodschV von unabhängigen, anerkannten Laboren untersucht worden. Angegebene Werte sind unter Laborbedingungen ermittelt und unterliegen den üblichen Toleranzen. Es sind Mittelwerte der letzten sechs Monate und erfolgen auch wie weitere mitgeteilte Daten ohne Gewähr. Zusätzliche Abweichungen können sich durch natürliche und herstellungsbedingte Schwankungen der Einsatzstoffe ergeben.

Sondermischungen auf Kundenwunsch:

DOROSOL® C 10, DOROSOL® C 20, DOROSOL® C 40, DOROSOL® C60, DOROSOL® C 80 und DOROSOL® C 90 werden in Anlehnung an das „FGSV Merkblatt zur Herstellung, Wirkungsweise und Anwendung von Mischbindemitteln, Stand 2012 Abs. 3.1.1“ hergestellt.

Änderungen im Rahmen der produkt- und anwendungstechnischen Weiterentwicklung bleiben vorbehalten. Es gelten nur unsere technischen Angaben in den Datenblättern; Angaben anderer Hersteller sind unmaßgeblich. Abhängig von der Lage und Beschaffenheit der Baumaßnahme kann die Einholung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach WHG (Wasserhaushaltsgesetz) durch den Bauherrn/Verwender erforderlich sein.

Stand: Juni 2016